

c) der einzelnen Angebote, aufgeschlüsselt nach Typenbezeichnungen, Angebotsmengen, Angebotszeiten und Angebotspreisen sowie den Namen und Anschriften der Angebotsempfänger;

d) der betriebenen Werbung, aufgeschlüsselt nach Werbeträgern, deren Auflagenhöhe, Verbreitungszeitraum und Verbreitungsgebiet;

e) der nach den einzelnen Kostenfaktoren aufgeschlüsselten Gestehekosten und des erzielten Gewinns,

wobei den Beklagten vorbehalten bleibt, die Namen und Anschriften der nicht gewerblichen Abnehmer und Angebotsempfänger statt dem Kläger einem von dem Kläger zu bezeichnenden, ihm gegenüber zur Verschwiegenheit verpflichteten vereidigten Wirtschaftsprüfer mitzuteilen, sofern der Beklagte dessen Kosten trägt und ihn ermächtigt und verpflichtet, dem Kläger auf konkrete Anfrage mitzuteilen, ob ein bestimmter Abnehmer oder Angebotsempfänger in der Aufstellung enthalten ist;

II. festzustellen, dass der Beklagte verpflichtet ist,

1) an den Kläger für die in der Zeit vom [] Dezember [] bis [] März [] begangenen Handlungen der in I. 1.) bezeichnenden Art eine angemessene Entschädigung zu zahlen;

2.) dem Kläger allen Schaden zu ersetzen, der diesem durch die in Ziffer I. 1.) bezeichneten, sei dem [] März [] begangenen Handlungen entstanden ist und noch entstehen wird.

Der Beklagte hatte zunächst Widerklage erhoben mit dem Antrag,

den Kläger zu verurteilen, an den Beklagten und Widerkläger DM [] nebst 5 % Zinsen über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem [] Juni [] zu zahlen.

Diesen Widerklageantrag hat der Beklagte zurückgenommen.

Der Beklagte beantragt nunmehr,

die Klage abzuweisen

Der Beklagte bestreitet eine wortlautgemäße bzw. wortsinngemäße Verletzung. Im Hinblick eine mögliche äquivalente Verletzung erhebt der Beklagte den sog. „Formsteineinwand“, d.h. er beruft sich auf den freien Stand der Technik. Der Waffenbauer Gehrke aus Wolfsburg habe bereits Ende 1997, d.h. bereits mehrere Monate vor dem Prioritätszeitpunkt, dem Beklagten eine zerlegbare sog. „Take-Down-Waffe“ gezeigt und erläutert. Es habe insoweit keinen ausdrücklichen Geheimnisvorbehalt des Herrn Gehrke gegeben. Aus diesem Grund komme es nicht darauf an, ob überhaupt eine äquivalente Verletzung des Schutzanspruchs 1 gegeben sei.

Hinsichtlich der Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die zwischen den Parteien gewechselten Schriftsätze sowie die zur Akte gereichten Anlagen verwiesen.

Entscheidungsgründe:

I. Die Klage ist unbegründet. Es liegt weder eine wortlautgemäße noch eine äquivalente Verletzung des Streitpatentes durch den Beklagten vor. Dem Kläger stehen der geltend gemachte Unterlassungsanspruch aus § 139 PatG sowie der geltend gemachte Auskunfts- und der Schadensersatzfeststellungsanspruch nicht zu.

1. Das Streitpatent schützt in Anspruch 1 folgenden Gegenstand:

(1) Ein Gewehr, das in drei Hauptteile zerlegbar ist.

(2) Das Gewehr besitzt einen geteilten Hülsenkopf,

(2.1.) dessen äußere geschlossene Hülse mit dem Hinterschaft verbunden ist

und

(2.2) dessen innere Hülse mit dem Lauf verschraubt ist.

(3.) Beim Zusammenbau des Gewehres ist der zweite Montageschritt eine senkrecht zur Seelenachse verlaufende Montagebewegung des Vorderschaftes;

(3.1.) wobei die Montagebewegung in ihrer oberen Endstellung eine formschlüssige Verriegelung des ersten, längsverlaufenden Montageschritts des Laufteils darstellt,

(3.2.) und zwar mittels einer Stirnplatte am Vorderschaft.

(4.) Als Abschluss der Montage findet eine formschlüssige Verriegelung des zweiten Montageschritts statt, und zwar

(4.1.) durch das Schließen eines Schnäppers im Vorderschaft

(4.2.) durch einen mit dem Vorderschaft verbundenen Rastbolzen.

2.

a) Eine Wortlautverletzung des Schutzanspruchs 1 ist nicht gegeben. Denn die Merkmale (1.) und (3.) werden nicht in wortlautgemäßer Weise verletzt.

Zunächst einmal ist das Gewehr des Beklagten nicht in drei Hauptteile zerlegbar. Zudem ist die zweite Montagebewegung bei der angegriffenen Ausführungsform des Beklagten nicht eine senkrecht zur Seelenachse verlaufende Montagebewegung des Vorderschaftes. Denn die zweite Montagebewegung vollführt eine Schwenkbewegung um die Seelenachse und verletzt damit das Merkmal 3 nicht wortlautgemäß.

b) Es liegt aber, entgegen der Auffassung des Klägers, auch keine äquivalente Verletzung des Streitpatentes vor.

Eine äquivalente Benutzung der geschützten Lehre liegt vor, wenn ein bestimmtes Lösungsmittel durch ein anderes oder das Zusammenwirken mehrerer Lösungsmittel ausgetauscht wird, das dem ersetzten gleichwertig ist, und wenn der Fachmann durchschnittlichen Könnens am Prioritätstag auf Grund seines Fachwissens die Möglichkeit der Verwendung des anderen Lösungsmittels bei der Befolgung der patentgemäßen Lehre erkennen konnte (BGH GRUR 1987, 280 – „Befestigungsvorrichtung I“; Busse, Patentrecht, 5. Aufl., § 14, Rdnr. 22). Eine Benutzung der Erfindung kann dann vorliegen, wenn die Ausführung vom Sinngehalt der Patentansprüche abweicht, der Fachmann aber aufgrund von Überlegungen, die an den Sinngehalt der Patentansprüche anknüpfen, die bei der Ausführungsform eingesetzten abgewandelten Mittel mit Hilfe seiner Fachkenntnisse zur Lösung des der Erfindung zugrunde liegenden Problems auffinden konnte (Busse, aaO., Rdnr. 91).

Nach Auffassung der Kammer sind diese Voraussetzungen im Streitfall nicht gegeben, und zwar aus folgenden Gründen: Die Lehre der Patentschrift betrifft ein dreiteiliges Gewehr (Merkmal 1). Diese drei Teile sind auch erforderlich, da durch die gelehrtten Montageschritte (u.a. das Merkmal 3) eine Verriegelung

- einer ersten Montagebewegung (Laufteil an Hinterschaft) durch
- eine zweite senkrecht hierzu verlaufende Montagebewegung (Vorderschaft an Laufteil und Hinterschaft)

erfolgt. Das Vertauschen dieser Montageschritte ist nicht möglich. Weiterhin ist es nicht möglich, den Vorderschaft zunächst am Lauf zu befestigen und sodann die zwei genannten Montageschritte durchzuführen. Das Merkmal „dreiteilig“ ist daher zwingend für die gelehrtte Montageweise.

Die angegriffene Ausführungsform hingegen ist ein zweiteiliges Gewehr. Entgegen dem Vortrag des Klägers ist die Ausführung des Vorderschaftes und des Laufs bei der angegriffenen Ausführungsform nicht lediglich eine Spielart. Die patentgemäße

Aufgabe wird vom Kläger unter anderem damit definiert, dass ein zerlegbares Gewehr entwickelt werden sollte, das „mit wenigen Handgriffen montiert/demontiert“ werden kann. Aufgabe ist damit – neben der 100 %igen Reproduzierbarkeit des montierten Zustandes unabhängig vom Kraftaufwand und unabhängig von erforderlichem Werkzeug – die schnelle und sichere Montage. Dies wird durch die angegriffene Ausführungsform aber in anderer und verbesserter Weise erfüllt. Der Benutzer muss anders als bei der geschützten Erfindung nur zwei Teile zueinander montieren. Dieser Vorteil wird durch die Wahl der Montagebewegung als Schwenkbewegung um die Seelenachse erreicht. Bei dieser Ausführungsform handelt es sich zwar um ein gleichwirkendes Mittel zum Merkmal 3.), dieses war aber für den Beklagten nicht ohne eigenes erfinderisches Zutun auffindbar. Denn bei der Schwenkbewegung um die Seelenachse musste der Beklagte einen eigenen erfinderischen Weg einschlagen, um zu dieser Lösung zu gelangen. Das Patent mit dem Schutzanspruch 1 gab dem Beklagten insoweit keine Hinweise für eine derartige Lösung, da dort nur dargestellt wird, in welcher Weise ein dreiteiliges Gewehr erfindungsgemäß montiert werden soll. Eine Lösung für eine von vornherein bestehende Verbindung von Lauf und Vorderschaft wird hingegen nicht nahe gelegt. Insoweit musste der Beklagte die Lösung über eine Schwenkbewegung um die Seelenachse durch eine eigene erfinderische Lösung finden.

Der Kläger hat in der mündlichen Verhandlung wiederholt darauf verwiesen, dass der eigentliche Clou seiner Erfindung der geteilte Hülsenkopf mit der äußeren geschlossenen Hülse sei. Möglicherweise wäre eine Erfindung, die nur ein Gewehr mit geschlossenem Hülsenkopf unter Schutz gestellt hätte, auch schutzfähig gewesen. Entscheidend ist aber, dass das Streitpatent eine Reihe weiterer Merkmale im Schutzanspruch 1 enthält als nur den geschlossenen Hülsenkopf. Unter Schutz gestellt ist insbesondere nur ein dreiteiliges Gewehr mit einer zweiten Montagebewegung senkrecht zur Seelenachse des Vorderschaftes. Die Kammer hat zu berücksichtigen, dass den Patentansprüchen bei der Auslegung des Schutzbereiches aus Gründen der Rechtssicherheit die maßgebliche Bedeutung zukommt (Busse, aaO., Rdnr. 43). Es kommt nicht darauf an, welchen Zweck der Patentinhaber abweichend von den Angaben in der Patentschrift mit dem Schutz seiner Erfindung eigentlich erreichen will. Insbesondere ist nach der gegenwärtigen Rechtslage der Schutz eines allgemeinen Erfindungsgedankens nicht möglich. Dementsprechend hat die Kammer

zu berücksichtigen, dass der Schutzbereich des Patents durch die Benennung der Dreiteilung des Gewehrs und der genauen Definition des zweiten Montageschrittes sehr begrenzt ist. Der Beklagte jedenfalls hat durch die Konstruktion eines zweiteiligen Gewehrs, das mit Hilfe einer zweiten Montagebewegung als Schwenkbewegung um die Seelenachse zusammengebaut wird, eine gleichwirkendes Mittel verwendet, das nicht ohne eigenes erfinderisches Zutun auffindbar war und daher den Schutzbereich des Streitpatents nicht verletzt.

Die Klage ist daher abzuweisen.

II. Die Kostenentscheidung folgt aus den §§ 91, 269 ZPO, die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit aus § 709, 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Schneider

Enderlein

Kohls

